

## **Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte nach § 40a Abs. 2 EStG**

### **Folgerungen aufgrund des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 (BGBl. 2012 I, S. 2474)**

Mit dem "Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung" vom 05.12.2012 sind zum 01.01.2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen eingetreten:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze) wurde von 400 Euro auf 450 Euro angehoben.
- Personen, die vom 01.01.2013 an ein neues geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Geringfügig Beschäftigte waren bislang in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei, es bestand aber die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten.

Um die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter zu erhöhen, wurde das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 1.1.2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig werden, können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Vor dem 01.01.2013 bestehende, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 versicherungsfrei waren, bleiben weiterhin versicherungsfrei, solange die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 oder § 8a i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des SGB IV vorliegen. Die Arbeitnehmer können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

§ 276a SGB VI regelt, dass auch für diese versicherungsfreien "Altfälle" (versicherungsfreie, geringfügig Beschäftigte) die Pauschalbesteuerung weiterhin mit einem einheitlichen Steuersatz erfolgen kann.

Durch den fehlenden Verweis auf 276a SGB VI in § 40a Abs. 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung käme ab 2013 für diese "Altfälle" die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer i.H.v. 2 Prozent des Arbeitsentgelts grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Aufgrund eines Beschlusses auf Bund-Länder-Ebene ist § 40a Abs. 2 EStG im Rahmen einer Billigkeitsregelung aber auch für diese Fallgestaltungen weiterhin anzuwenden und die Gesetzeslücke im Wege der teleologischen Auslegung zu schließen.